



AMTSBLATT

Des K. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen,
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 2.

OPATÓW, am 1. Februar 1917.

INHALT: 1. Allerhöchste Auszeichnungen. 2. Kundmachung betreff. Erhöhung der Salzpreise und Aufhebung des Zollnachlasses. 3. Beschlagnahme der Zuckerrüben. 4. Beschlagnahme von Schweins- und Wildschweinshäuten. 5. Kundmachung betreff. Streugewinnung in Privatforsten. 6. Kundmachung betreff. freiwilligen Eintritt in den Eisenbahndienst. 7. Beschlagnahme und Regelung des Handelsverkehrs mit Sämereien.

1.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung allergnädigst zu verleihen geruht:

1. das Silberne Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille dem k. k. Staffhaltereioffizianten Stanislaus Kotowicz,

2. das Eiserne Verdienstkreuz mit der Krone, am Bande der Tapferkeitsmedaille dem Feldwebel Bronislaus Mann,

3. das Eiserne Verdienstkreuz, am Bande der Tapferkeitsmedaille, dem Zugführer Boleslaus Zukotyński und den Korporalen: Ludwig Rożkiewicz, Elias Suchy und Franz Hruska.

E. Nr. 2/Praes./V. A.

2.

Kundmachung

betreff. Erhöhung der Salzpreise und Aufhebung
des Zollnachlasses.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit Verordnung vom 12./1. 1917 F. A, Nr. 125829/16 ab 1. Februar 1917 unter gleichzeitiger Aufhebung der Zollermässigung, den Salzdetailpreis auf 42 h. (15 kop.) per Kg. resp. 17 h. [6 kop.] per 1 russ. Pfund festgesetzt.

Dieser Preis gilt für alle vorhandenen Salzvorräte, welche einer Nachbesteuerung unterliegen. Hierbei wird bemerkt, dass sich diese Bestimmung nicht nur auf Vorräte, welche durch Amtsortane erhoben wur-

den, sondern überhaupt auf alle vorhandenen Vorräte bezieht.

Sämtliche Gross- und Kleinhändler bzw. Verschleisser werden daher aufgefordert, ihre Vorräte genauestens dem zuständigen k. u. k. Finanzwachposten unverzüglich anzugeben, da sonst Vorräte, die nachträglich als unangemeldet vorgefunden werden sollten, konfisziert und als verfallen erklärt werden, wobei der Schuldige ausserdem noch mit einer empfindlichen Strafe belegt wird.

Der Vorrat von 10 Kg. kommt bei der Nachbesteuerung nicht in Betracht.

Die Salzverschleisser bzw. Händler sind verpflichtet, die ihnen vorgeschriebene Nachsteuer spätestens bis Ende Februar l. J. bei der Kreiskassa zu erlegen, wobei darauf hingewiesen wird, dass denjenigen Salzverschleissern, welche bis zu diesem Termine, die erfallende Nachsteuer nicht entrichten, die Lizenz entzogen und der Hauptverschleisser angewiesen wird, ihnen kein Salz mehr auszufolgen,

E. Nr. 222/M. A.
76 L. A.

3.

Beschlagnahme der Zuckerrüben.

[M. G. G. Vd. W. F. Nr. 60449 vom 10/1 1917].

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 [Verord. Blatt der k. u. k. Mil. Verwaltung in Polen] wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Alle im österr.-ung. Okkup. Gebiete vorhandene Zuckerrübe wird mit Beschlagnahme belegt.

§ 2.

Die Beschlagnahme Zuckerrübe darf ausschliesslich nur an Zuckerfabriken zum Zwecke der Verarbeitung auf Zucker verkauft, bzw. übergeben werden. Die Verfütterung, Käufe und Verkäufe, sowie die Verarbeitung der Zuckerrübe zu anderen Zwecken ist verboten.

§ 3.

Unbeschadet der Beschlagnahme darf an die Zuckerfabriken bereits verkaufte, bzw. vertragsgemäss zu liefernde Zuckerrübe an diese weiter abtransportiert

und von dieser zur Zuckergewinnung verarbeitet werden.

§ 4.

Zuckerrüben dürfen ausschliesslich nur an Zuckerfabriken, die in Betrieb sich befinden oder den Betrieb in nächster Zeit wieder aufnehmen, transportiert werden.

Solchen Transporten muss eine Erklärung der als Empfänger angegebenen Zuckerfabrik beigegeben sein, worin diese bestätigt, dass die zu transportierenden Rüben für sie bestimmt sind, in ihr Eigentum übergeben und auf Zucker verarbeitet werden.

§ 5.

Die beschlagnahmten Zuckerrüben müssen einer Zuckerfabrik die, die Kampagne noch nicht entgeltlich abgeschlossen hat, zum Ankauf angeboten werden. Sollte auf diesem Wege dem Zuckerrübenbesitzer der Verkauf seiner Rübe nicht möglich sein, so ist dieses dem zuständigen Kreiskommando zu melden, das die Uebernahme der Zuckerrübe veranlassen wird.

§ 6.

Für die beschlagnahmte Zuckerrübe haben die übernehmenden Zuckerfabriken den gleichen Preis zu entrichten, wie derzeit für kontraktlich gelieferte Zuckerrüben bezahlt wird.

§ 7.

Die Verwahrer von Zuckerrüben sind verpflichtet, dieselben sachgemäss einzulagern [einzumieten] und vor Beschädigungen und Wertminderung [durch Frost, Mäuse etc.] nach Tunlichkeit zu schützen.

§ 8.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach den §§ 10 und 11 der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bestraft. Das Verfahren einschliesslich der Verwendung der Strafgeelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der A. O. K. Vdg. Nr. 30.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Des weiteren wird angeordnet, dass die mittels Kontrakt an die Zuckerfabriken verkauften Zuckerrüben ehestens an dieselben abgeliefert werden müssen.

Die noch nicht verkauften Zuckerrüben sind ebenfalls schleunigst an die Zuckerfabriken zu veräußern und abzuliefern.

Unter keinen Umständen darf Zuckerrübe zu einem anderen Zwecke verwendet werden; sämtliche Vorräte müssen an die Zuckerfabriken behufs Zuckergewinnung verkauft werden.

Zuwiderhandeln müsste strengstens bestraft werden.

Die in der M. G. G. Vdg. angeordneten Erklärungen, nach welchen die Einzeltransporte von Zuckerrüben vom Hofe zur Fabrik von der Gendarmerie und Finanzwache dann angehalten würden, sobald die Fuhrleute diese Erklärungen nicht besitzen, sind von der Zuckerfabrik auszustellen.

Diese Transport-Erklärungen sind von der Zuckerfabrik genauestens evident zu führen und sind diese Erklärungen vor der Benützung von dem in der Zuckerfabrik amtierenden Finanzkontrollorgan zu vidieren.

4.

Kundmachung

Beschlagnahme von Schweins- und Wildschweinhäuten.

R. S. Nr. 86. 525 – 16.

1) Sämtliche im Bereiche des Kreises bereits vorhandenen und Schlachtungen etwa abgezogenen Häute von Wildschweinen und Schweinen, einschliesslich Eber und Ferkel, werden für die Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2) Alle Händler, Fleischhauer, Gerber und sonstige Privatbesitzer, ebenso Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung und fernerhin am 1. und 16. jeden Monate beim Kreiskommando schriftlich den Vorrat an solchen Häuten nach Gattung, Stückzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen können auch die beim Kreiskommando zubeziehenden Rohhäute-Anzeige-Formulare verwendet werden.

3) Die im Punkt I genannten Häute dürfen nur an die von der Rohstoffzentrale bzw. Intendanz des k. u. k. Militär-Generalgouvernements legitimierten Rohhäute-Einkaufsagenten verkauft werden, deren

Legitimierten mit der Photographie des Einkaufsagenten versehen und vom Kreiskommando vidiert sind.

Der Verkauf an diese Einkaufsagenten geschieht gegen sofortige Bezahlung in österreichischer Kronenwährung.

Die Preisfestsetzung hat nach den Bestimmungen der beim Kreiskommando aufliegenden Höchstpreistabelle zu erfolgen.

Für die Einkaufsagenten gelten im Übrigen die bezüglich aller sonstigen, von ihnen angekauften Rohhäute und Felle getroffenen Verfügungen.

4) Strafen und Prämien.

Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf oder Weitergabe an einen anderen, als an die im Pkt. 3r genannten Einkaufsagenten, jede Verschleppung und jedes Verbergen der im Pkt. 1 genannten, Häute ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis K 2000. – oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten und überdies mit der unentgeltlichen Wegnahme [Verfall] des Häutevorrates bestraft.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 50/0 des Schätzwertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

E. Nr. 37158/V. A.

5.

Kundmachung

betreff. Streugewinnung in Privatforsten.

Das k. u. k. M. G. G. hat mit Vdg. vom 2. XII 1916 G. Nr. 120624 nachstehendes angeordnet:

Bei der großen Bedeutung der Waldstreu für die Besserung der hiesigen meist minderwertigen Waldboden wird die Gewinnung derselben in den Privatforsten gegen Einhaltung nachfolgender Bedingungen erlaubt.

Es darf nur die Laub- und Aststreu, die Moosstreu nur ausnahmsweise und überhaupt nicht die Nadelstreu abgegeben werden. Die Gewinnung der Laubstreu ist nur in jenen Beständen zulässig, welche mindestens eine 30/0 Laubholzmischung auf-

weisen und zwar in jenen Mischbeständen, welche über das Standenholzalter bereits hinaus sind.

Das Zusammenrassen der Streu hat entweder mit den Händen oder aber mit hölzernen Rechen zu erfolgen, die Benützung von eisernen Rechen, welche die Bodennarbe verletzen ist verboten.

In jenen Beständen, welche infolge häufiger Streunutzung oder schlechte Bodenverhältnisse, arme trockene Sandboden mit ausschließlicher oder über 0,6 Anteil reichenden Kiefernbestockung, auch wenn es sich um entsprechend alte Mischbestände handelt, wo bei Freilegung der Bodennarbe die Bildung einer Flugsandfläche zu befürchten ist, ist die Streugewinnung unter allen Umständen untersagt. In solchen Fällen sind bei serwitutsbelasteten Waldflächen den Berechtigten andere Waldflächen anzuweisen.

Diese Bestimmungen werden zur allgemeinen Kenntnis verlautbart und werden die Privatbesitzer für eine diesen Vorschriften widersprechende Streugewinnung persönlich verantwortlich gemacht.

Die Kontrolle obliegt dem forstbeherdlichen Referenten des Kreiskommandos.

E. Nr. 34686/V. A.

6.

Rundmachung

betreff. freiwilligen Eintritt in den Eisenbahndienst.

ad M.G.G Nr. 111847.

Im Bereiche der k. u. Heeresbahn im österr. Okkupationsgebiete Polens werden landesansässige, ehemalige Eisenbahnbedienstete als Lokomotivführer, Lokomotivheizer, Bautechniker, Bauzeichner, Bahnwärter, Bahnrichter, kommerzielle Hilfskräfte, Telegraphisten, Lampisten, Magazins- und Stationsarbeiter, Vorschieber Weichensteller, Zugsbegleiter und Werkstättenarbeiter [Professionisten in Heizhäusern] unter nachstehenden Bedingungen Verwendung finden;

Die Anstellungswerber müssen:

1. Sich zum k. u. k. Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen;
2. die deutsche Sprache zum Dienstgebrauche beherrschen;
3. eine vierwöchige Probedienstleistung bei der Heeresbahn zur Zufriedenheit absolvieren und

4. die vom Kommando der k. u. k. Heeresbahn festgesetzte Prüfung aus den Verkehrs- und Signalvorschriften mit befriedigendem Erfolge ablegen.

Nichteisenbahner, die eine Verwendung der Heeresbahn anstreben, können sich unter den im Punkte bis 4 genannten Bedingungen gleichfalls zum Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen.

Nach zufriedenstellender Absolvierung der Probedienstleistung, wozu auch die erwähnte mit befriedigendem Erfolge abgelegte Diensprüfung gehört, werden die Assentierten einzelnen Dienststellen (Stationen, Heizhäusern und Bahnerhaltungs-Sektionen usw.) zugewiesen, und bezüglich Gebührendem bei der k. u. k. Heeres eingeteilten übrigen Personale gleichgestellt.

Diese Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

a) Bahndienstzulage:

von K. 5 – für Lokomotivführer,

von K. 3 – für Lokomotivheizer, Telegraphisten, Werkstättenarbeiter, Bautechniker, kommerzielle Hilfskräfte,

von K. 2. – für Zugsbegleiter, Bauzeichner, Bahnrichter, Vorschieber,

von K. 1. – für Weichensteller, Lampisten, Magazins- und Stationsarbeiter, Bahnwärter;

b) Löhnung und Feldzulage eines Pioniers von zusammen 36 h. die volle Kriegsverpflegsportion samt Tabak in natura oder relutiert per 3 K. 90 h. per Tag, weiters Bekleidung und Unterkunft.

Die Bahndienstzulagen sub a) werden erst nach absolvierter Probedienstleistung bei der Heeresbahn und nach abgelegter Dienstprüfung ausgefolgt werden.

Während der Probezeit werden vorstehende sub b) [ohne Bahndienstzulagen] erfolgt.

Gesuche sind an das k. u. k. Eisenbahnersatzbaon zu richten und ehestens bei den zuständigen u. u. k. Kreiskommanden einzubringen.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Angestellten lediglich in Eisenbahndienste auf Strecken der k. u. k. Heeresbahn westlich der Weichsel verwendet werden.

Auf die Verwendung in einer bestimmten Station oder Strecke kann nicht Anspruch erhoben werden.

Assentierete, die bei der Probedienstleistung nicht versprochen, bezw. die erwähnte Dienstprüfung nicht bestehen, werden in das nichtaktive Dienstverhältnis zurückversetzt.

ad. Z. F. Nr. 124480/17.

7.

Rundmachung.

Vdg. des Militärgeneralgouverneurs betreffend die Beschlagnahme und Regelung des Handelsverkehrs mit Sämereien.

Auf Grund der Vdg. des A. O. K. vom 11/6. 1916 Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. P. Nr. 61. finde ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Beschlagnahme.

Wicke, Pferdebohnen, Peluschke, Lupine, Seradella, Esparsette, Rotklee, Weisklee, Bastardklee, Wundklee, Schottenklee, Luzerne, Hopfenluzerne, Zuckerrübensamen und Möhrensamen sowie sämtliche Gras- und Gemüsesamen der Ernte des Jahres 1916 sowie etwa von früheren Jahren noch verbliebene Restbestände solcher Sämereien, sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

- Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des M. G. G. weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräußert, bezw. gekauft werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen diese Verbote erfolgen, sind ungültig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte, (§§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.).

§ 3. Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme ist das durch den Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen.

Den Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierten Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4. Einkaufsberechtigung der Polnischen Landwirtschafts-Zentrale.

Mit dem Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien, wird bis zur Beendigung des Frühjahrs-

anbaues 1917 d. h. bis 30. Juni 1917 die Polnische Landwirtschafts-Zentrale in Lublin betraut, Gleichzeitig werden sämtliche Legitimationen, die von irgend einer Behörde behufs Einkaufes obgenannter Sämereien an Privathändler ausgestellt wurden, für ungültig erklärt.

Für Heeresbedarf benötigte Sämereien wird jedoch das M. G. G. erforderlichenfalls auch in eigenem Wirkungskreise [durch die landwirtschaftlichen Abteilungen] aufbringen.

§ 5. Vertreter der P. L. Z.

Die P. L. Z. ist berechtigt, zum Einkaufe und Verkaufe obgenannter Sämereien Vertreter aufzunehmen. Jeder Vertreter erhält eine von der P. L. Z. ausgestellte und mit der Unterschrift des Verwaltungskommissärs des M. G. G. versehene Legitimation, die er vor Beginn seiner Handelstätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen hat, für dessen Bereich er als Vertreter angestellt wurde.

§ 6. Transportlegitimationen.

Jeder Vertreter der P. L. Z. erhält von derselben Transportlegitimationen, in Form von Büchern mit fortlaufend nummerierten Blättern, in die jeder abgeschlossene Kauf- bzw. Verkaufsvertrag im Durchschreibverfahren eingetragen wird. Eine Abschrift dieses Vertrages bleibt im Buche, das Original dient als Transportlegitimation bis zum Bestimmungsort [Uebernahmsmagazin, Verladestation] und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort in demselben oder in einem anderen Kreise gelegen ist. Die an die Parteien ausgefolgten Transportlegitimationen sind von denselben nach Ablieferung bzw. Uebernahme der Sämereien dem Vertreter der P. L. Z. zu übergeben, welche dieselben zu sammeln und allwöchentlich dem zuständigen Kreiskommando einzusenden hat.

§ 7. Bahntransport.

Der Bahntransport erfolgt auf Grund eines vom Militärgeneralgouvernement ausgestellten Ueberfuhrscheines.

§ 8. Preise.

Die Ein- und Verkaufspreise der Sämereien werden bis auf weiteres der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer überlassen.

§ 9. Verkaufszwang für Nichtproduzenten.

Nichtproduzenten, die sich im Besitze obgenannter Sämereien befinden, haben dieselben bis Ende

Jänner 1917 der P. L. Z. zum Kaufe anzubieten. Sollte über den Preis solcher Samenvorräte keine Einigung zwischen Käufer und Verkäufer erzielt werden, dann entscheidet über den zu zahlenden Uebernahmspreis je nach der Qualität und der Marktlage das M. G. G.

Alle bei Nichtpoduzenten lagernden, bis 31/1 1917 zum Kaufe nicht angebotenen Vorräte an obgenannten Sämereien werden nach durchgeführten Strafverfahren als verfallen erklärt werden.

§ 10. Verkaufspflicht bei Produzenten vorhandener Ueberschüsse.

Die Produzenten sind verpflichtet, ihre nach Deckung des eigenen Bedarfes verbleibenden Ueberschüsse an obgenannten Sämereien bis spätestens 15./3. 1917 ausschliesslich der P. L. Z. zum Kaufe anzubieten.

Der Ablieferungstermin wird der freien Vereinbarung überlassen.

§ 11. Deckung des Saatgutbedarfes.

Landwirte, welche sich die Deckung ihres Saatgutbedarfes an obigen Sämereien durch Kauf sichern

wollen, haben denselben längstens bis Ende Jänner 1917 der P. L. Z. bezw. deren für einzelne Kreise angestellten Vertretern anzumelden.

§ 12. Strafbestimmungen und Verfahren.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 10 der eingangs zitierten Verordnung des A. O. Kommandanten bestraft.

Das Strafverfahren und die Verwendung der als verfallen erklärten Gegenstände der Straferkenntnisse, erfolgen im Sinne der A. O. K. Verordnung Nr. 30.

§ 13. Inkrafttreten.

Obige Verordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Verlautbarung.

Lublin, 8. Jänner 1917.

K U K,
Eeldzeugmeister
m. p.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
F E H M E L, m. p. Oberst.